



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3546

A09

Juristische Fakultät

Postanschrift:

Bleibtreustraße 5

ulrich.battis@googlemail.com

Lobbyregister - Anhörung A09-25.02.2021

Datum:

27.01.2021

1. Es scheint so, dass nach dem Aufschlag von Lobbycontrol und Abgeordnetenwatch (2017) auf einmal alle ein Lobbyregister befürworten: Im Bundestag CDU/CSU und SPD aber auch Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke, die FDP (Nachweis LT Dr. 17/10858 Seite 2) und auch die AfD (BT Dr. 19/22183) und sogar die große Allianz von VCI, Greenpeace, Verband der Familienunternehmer, TI, Verbraucherzentrale Bundesverband und NABU. Gleiches gilt für die EU, den Europarat und die OECD.
2. Die jüngste Untersuchung "What do we know about Lobbying in Germany?" von A. Polk, Review of Economics 2020, 43-79 belegt, dass die Datenlage in Deutschland unzureichend ist und verbessert werden muss.
3. Zwiespältig ist auch das Bild auf der Ebene der EU. Während die Vizepräsidentin des EP K. Barley und der Staatsminister im AA M. Roth das Lobbyregister der EU als Vorbild preisen (Der Tagesspiegel v. 21.12.2020 S. 10), hat der investigative Journalist H. Schumann eindringlich dargelegt, dass die Regeln in der Praxis in Brüssel vielfach unterlaufen werden (Der Tagesspiegel v. 25.01.2021 S. 6). So sollen seit

2014 185 Abgeordnete und 13 Kommissionsmitglieder (darunter der Präsident Barroso und der Vizepräsident Oettinger) die Seiten gewechselt und sich den ca. 35.000 Lobbyisten angeschlossen haben.

4. Die ausgefeiltesten und strengsten Lobbyregeln gelten in den USA. Oft wird übersehen, dass in den USA eine ganz andere politische und gesellschaftliche Kultur herrscht, nicht zuletzt auch deshalb, weil mit jeder neuen Präsidentschaft tausende Angehörige der Exekutive ausgetauscht werden, aber in der Regel in Washington als Lobbyisten bleiben. Wer sich um ein Mandat oder ein öffentliches Amt bewirbt, muss schon vor der Wahl nach dem Prinzip der gläsernen Taschen, seine finanziellen Verhältnisse komplett offenlegen. In Deutschland hingegen hat das Bundesverfassungsgericht in einer 4:4 Entscheidung (E 118, 277), also mit der knappsten möglichen Mehrheit, die sehr großzügigen Verhaltensregeln nach § 44 b AbgG zur Angabe von Nebeneinkünften gebilligt.
5. Auch Lobbyismus in Frankreich ist nur sehr eingeschränkt vergleichbar, angesichts der engen Symbiose der politischen, exekutiven und ökonomischen Eliten, die vom Corpsgeist der Grande Ecoles geprägt sind.
6. Ein Gesetz zur Einführung eines legislativen Fußabdrucks ist, wie Thüringen oder auch Hamburg (Transparenzgesetz) zeigen, relativ leicht auf Landesebene machbar, als ex post Dokumentation aber auch von eher bescheidener Aussagekraft, von datenschutzrechtlichen Restriktionen ganz zu schweigen.
7. Dringender als ein Lobbyregistergesetz auf Landesebene ist eines auf Bundesebene. Der Landtag sollte die Landesregierung auffordern über den Bundesrat darauf hinzuwirken, dass ein Gesetz entsteht, welches die formelle und informelle Einflussnahme auf das äußere und innere Gesetzgebungsverfahren und dessen Vorbereitung durch ein aussagekräftiges begleitendes Monitoring transparent macht.

8. Ein wirksames Lobbyregistergesetz sollte durch sozialwissenschaftliche Untersuchungen zur Datenlage vorbereitet werden. Das heißt aber nicht, dass nicht noch in der laufenden Legislatur der Bundestag ein Lobbyregistergesetz verabschieden sollte. Die dabei gewonnenen Erfahrungen könnten auch für ein Landeslobbyregistergesetz genutzt werden.

9. Der Landtag sollte die Landesregierung dazu auffordern, auf der EU Ebene nach Art. 23 IV GG, den Ausschuss der Regionen (Art. 300, 305 ff AEUV) und nicht zuletzt über die Vertretung des Landes in Brüssel (eine Lobbyinstitution) an der Reform des Unionsrechts mitwirken.

10. In Ausübung genuiner Landeskompetenz sollte NRW kommunalverfassungsrechtliche Regeln zum (nicht nur vom Mittelstand geprägten) Lobbyismus in den Kommunen erlassen.



Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis